

Umwelt und Energie (uwe)
Gewässer
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.chGesuch um eine Konzession bzw. eine Bewilligung zur Entnahme von
Grundwasser für Brauchwasserzwecke**1. Allgemeine Angaben**Ortsbezeichnung Strasse
Objekt
Grundstück-Nr
Koordinaten des Entnahmeortes
Koordinaten des Rückgabeortes **Gesuchsteller/in (Inhaber/in)**Name (Firma)
Strasse / Haus-Nr. Telefon
PLZ / Ort / E-Mail **Grundstückeigentümer/in**Name (Firma)
Strasse / Haus-Nr. Telefon
PLZ / Ort / E-Mail **Projektverfasser/in**Name (Firma)
Strasse / Haus-Nr. Telefon
PLZ / Ort / E-Mail **2. Zweck des Gesuches**Verwendungszweck
Art der Fassung
Entnahmemengen l/min m³/Tag m³/Jahr**3. Technische Angaben der Wasserförderpumpen**Lieferfirma (Fabrik)
Typ Leistungsaufnahme kW
Anzahl Pumpen max. Pumpenleistung in l/min
Werden die Pumpen einzeln oder parallel in Betrieb genommen

4. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- Situationsplan mit genau eingezeichnetem Fassungsort Massstab 1:1000 oder 1:2000
- Technischer Bericht zum Konzessionsgesuch mit Angaben über die benötigten Wassermengen mit Planungsziel für die nächsten 20 Jahre
- Schnitt durch die vorgesehene Grundwasser- Fassung (Projektpläne)
Hydrogeologisches Gutachten über die Ausscheidung von Schutzzonen um die geplante
- Grundwasser- Fassung mit Angaben über die Sondierbohrungen, Fliessrichtung, Zuströmbereich usw.
- Funktionsbeschreibung der Anlage
- Angaben über die Beeinflussung benachbarter Grundwasser- Fassungen
- Pumpversuchsdiagramm mit Angaben der gepumpten Wassermengen
- Chemischer und bakteriologischer Untersuchungsbericht
- Geologische Profile von Sondierbohrungen usw.

5. Bemerkungen

Das Gesuch mit den Unterlagen ist in 3-facher Ausführung einzureichen.

6. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Wer aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, hat eine Bewilligung oder eine Konzession einzuholen. Eine Bewilligung ist erforderlich für Entnahmen bis 50 Minutenliter oder 15'000 Kubikmeter im Jahr. für weitergehende Wasserentnahmen ist eine Konzession erforderlich (§ 7 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, WNVG).

Bewilligungen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) erteilt und sind frei von jährlichen Nutzungsgebühren (§ 8 ff. WNVG); Konzessionen werden vom Regierungsrat erteilt und erfordern ein aufwändigeres Verfahren; Inhaber von Konzessionen haben eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten (§§ 10 und 26 ff. WNVG):

Das Konzessionsgesuch ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen. Es wird zusammen mit den eingereichten Unterlagen während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht (§ 10 ff WNVG). Eine Konzession kann verlängert oder erneuert werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben (§ 21 WNVG).

Wird das Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt, so ist zusammen mit dem Konzessionsgesuch ein entwurf des Schutzzonenplanes und -reglements einzureichen (§9 der Wassernutzungs- und Wasserversorungsverordnung).